

Ausführlicher Teil

Impulse zur Weiterentwicklung des gesetzlichen Rahmens für Windenergie an Land

Die Windenergie ist eine tragende Säule der Energiewende. Etwa ein Drittel des deutschen Bruttostromverbrauchs stammt heute bereits aus der Windkraft. Sie spielt eine zentrale Rolle bei der Dekarbonisierung der Industrie und senkt durch ihre niedrigen Erzeugungskosten die Großhandelspreise für Strom. Deutschland stärkt damit seine Unabhängigkeit von fossilen Energiemärkten. Die Windenergie ist ein entscheidender Treiber für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, schafft - insbesondere in ländlich geprägten Regionen - Wohlstand durch lokale Wertschöpfung und Investitionen. Deutschland braucht deshalb einen geeigneten Ordnungsrahmen, um die Potenziale der Windenergie an Land weiter auszubauen.

1. Kurzfristige Maßnahmen bis Ende 2025

1.1. Umsetzung der europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III)

Durch die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) können Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien dauerhaft effizienter und schlanker gestaltet werden. Der Prüfaufwand auf Genehmigungsebene wird deutlich reduziert, ohne große Abstriche beim Natur- und Artenschutz. Um die Vorteile der RED III dauerhaft zu nutzen und einen Fadenriss in der Ausbaudynamik zu vermeiden, ist eine nationale Umsetzung von großer Bedeutung und Dringlichkeit. Die Vorgängerregelung läuft bereits Ende Juni 2025 aus. Ohne eine unmittelbare Anschlussregelung ist ein Rückfall in das alte, bürokratische Genehmigungsrecht die Folge, was auch die Genehmigungsbehörden vor große Herausforderungen stellt.

Vorschlag 1: Zeitnahe Umsetzung der RED III in nationales Recht (bis Ende Juni 2025).

1.2. Klärung des Investitionsrahmens für Erneuerbarer-Energien-Anlagen

Der Investitionsrahmen für erneuerbare Energien in Deutschland muss wegen europarechtlicher Vorgaben – einschließlich der EU-Anforderungen zum Abschöpfungsmechanismus („Claw-back“) – bis Ende 2026 reformiert werden. Hierfür sollte sehr zeitnah eine Klärung angegangen werden. Der Mechanismus der gleitenden Marktpremie als Fördersystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist wird dem inzwischen gewachsenen Markt erneuerbarer Energien nicht mehr gerecht und bedarf einer Anpassung. Um die Versorgungssicherheit langfristig zu sichern und Systemkosten zu senken, sollte der neue Mechanismus Anreize zum markt- und systemdienlichen Anlagenbetrieb stärken. Zugleich sehen die EU-Vorgaben vor, dass bei überdurchschnittlichen Gewinnen oder außergewöhnlich hohen Einspeiseerlösen aus Windenergieprojekten ein Claw-back-Mechanismus Anwendung findet, der eine anteilige Rückzahlung der Fördergelder vorsieht. Dies soll verhindern, dass Projekte durch überhöhte Subventionen Wettbewerbsvorteile erlangen und soll sicherstellen, dass öffentliche Mittel effizient und marktorientiert eingesetzt werden.

Bei größeren Systemumstellungen im Investitionsrahmen ist allerdings ein angemessener und verlässlicher Übergangszeitraum elementar. Angesichts der langen Projektvorlaufzeiten und Projektlaufzeiten von Windprojekten, müssen frühzeitig die Rahmenbedingungen für die Absicherung und Finanzierung des Ausbaus bekannt sein. Für den Übergangszeitraum zwischen 2027 und dem Beginn der 2030er Jahre ist es daher

sinnvoll, vorerst einen Investitionsrahmen festzulegen, der sich nah am bestehenden Marktprämiensystem orientiert, also produktionsabhängige Zahlungen vorsieht.

Bei einer späteren Umstellung auf einen produktionsunabhängigen Investitionsrahmen sollte ein grundsätzliches Maß an staatlicher Absicherung (z.B. durch Kapazitätszahlung) für neue Windparks an Land garantiert bleiben, damit Kapitalkosten nicht unnötig steigen und Projekte finanziert werden können. Voraussetzung für einen grundlegenden Systemwechsel ist eine unbürokratische und nachvollziehbare kalkulierbare Ermittlung von Referenzraten.

Die Umstellung von der bisherigen produktionsabhängigen auf einen produktionsunabhängigen Investitionsrahmen kann dazu beitragen, Kosten zu senken, Überproduktion zu vermeiden und erneuerbare Energien besser in den Markt zu integrieren, ohne dass es zu unnötigen Eingriffen in den Netzbetrieb kommt. Langfristig ermöglicht das eine stabilere, nachhaltigere und flexiblere Energieversorgung.

Vorschlag 2: Überleitung des bestehenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in ein produktionsabhängiges Übergangssystem mit Claw-Back-Mechanismus sowie Vorbereitung der langfristigen Einführung einer produktionsunabhängigen Absicherung.

1.3. Netzausbau weiter beschleunigen

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn die Erneuerbaren-Energien-Anlagen auch ohne Zeitverzug in das Netz integriert werden. Um einen zügigen Netzanschluss für Windenergie zu erreichen, ist die weitere Beschleunigung des Netzausbaus notwendig. Insbesondere die Genehmigungsverfahren auf Hoch- und Höchstspannungsebene sollten vereinfacht werden, um große Netzausbaprojekte zu fördern. Zusätzliche Herausforderungen stellen die langen Lieferzeiten (teilweise mehrere Jahre) einzelner Netzkomponenten (z.B. Umspannwerke) sowie der Fachkräftemangel bzw. die fehlenden Dienstleister zur Durchführung der Projekte auf allen Spannungsebenen dar. Hierzu werden ebenfalls weitere (politische) Rahmenbedingungen benötigt, um diesen Kapazitätsengpässen entgegenzutreten.

Weiterhin muss es das Ziel sein, Netzanschlussverfahren zu vereinfachen und zu standardisieren. Dafür braucht es eine netzbetreiberübergreifende Standardisierung des Gesamtverfahrens – insbesondere die bundesweite Harmonisierung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB), die Standardisierung der Geschäftsprozesse von Netzbetreibern, die Standardisierung der Reservierungsmechanismen sowie die Standardisierung des Inbetriebnahmeverfahrens. Von übergreifend einheitlichen Prozessen profitieren sowohl die Projektentwickler von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbaren Energien als auch Netzbetreiber. Die Standardisierung und Entbürokratisierung wirken sich zudem positiv auf die Kosten des Energiesystems aus.

Vorschlag 3: Die neue Bundesregierung sollte den Netzausbau beschleunigen, Genehmigungsverfahren vereinfachen, Netzanschlussverfahren standardisieren und Maßnahmen gegen Kapazitätsengpässe ergreifen, um eine zügige Integration erneuerbarer Energien ins Stromnetz sicherzustellen.

1.4. Belange der Luftfahrt

Die neue Bundesregierung sollte das Bundesimmissionsschutzgesetz dringend und kurzfristig so ändern, dass Belange der Luftfahrt ebenfalls bei Änderungsgenehmigungen abgefragt werden. Die aktuelle Rechtslage sieht das nicht vor. Das führt zu negativen Stellungnahmen seitens der Bundeswehr in Gebieten mit Höhenbeschränkungen aufgrund von Radaranlagen und damit zu abgelehnten Genehmigungsanträgen bzw. Vorbescheiden.

Vorschlag 4: Verpflichtende Beteiligung der Luftfahrtbehörden im Änderungsgenehmigungsverfahren.

1.5. Strompreiszonen

Derzeit wird über die Aufteilung der einheitlichen deutschen Strompreiszone diskutiert. Die Energiebranche erwartet dazu zeitnah eine Einschätzung der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER). Im Anschluss könnte die Diskussion über eine Aufteilung der deutschen Strompreiszone weiter Fahrt aufnehmen.

Die Stabilität der Strompreiszonen ist entscheidend für die Investitionsbedingungen in erneuerbare Energien. Daher sollte die Bundesregierung an der einheitlichen deutsch-luxemburgischen Strompreiszone festhalten. Eine Teilung der Gebotszone hätte hohe Systemumstellungskosten und würde eine erhebliche und dauerhafte Investitionsunsicherheit sowohl auf Erzeugungs- wie auf Nachfrageseite schaffen. Darüber hinaus schadet die Aufspaltung der Strompreiszonen dem Wirtschaftsstandort Deutschland und der heimischen Industrie, da durch steigende Strompreise Produkte weniger wettbewerbsfähig werden.

Vorschlag 5: Die neue Bundesregierung sollte sich für den Erhalt einer einheitlichen Strompreiszone starkmachen und den Netzausbau zwischen Nord- und Süddeutschland weiter forcieren.

2. Mittelfristige Maßnahmen

2.1. Flächenbedarf

Gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind die Bundesländer verpflichtet, zunächst bis Ende 2025 1,4% der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie bereitzustellen. Dieser Anteil muss bis Ende 2032 auf 2% steigen. Die Bundesländer und Kommunen arbeiten derzeit daran, die notwendigen Flächen für die Windenergie auszuweisen. Dieser laufende Prozess braucht stabile Rahmenbedingungen, um Planungsbehörden keinen Mehraufwand zu verursachen und um Projektentwicklern Investitionssicherheit zu geben.

Neben den Standorten im Offenland können auch artenarme und intensiv genutzte Forststandorte für die Nutzung der Windenergie genutzt werden, auch als Beitrag zum ökologischen Waldumbau. Gerodete Flächen können durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, z.B. mit naturnahen Laub- und Mischwäldern und klimaresistenten Baumarten wieder aufgeforstet werden.

Vorschlag 6a: Beibehaltung der Flächenziele und der Steuerungslogik aus dem WindBG.

Vorschlag 6b: Nutzung von geeigneten Forststandorten zur Erreichung der Flächenziele.

2.2. PPA-Markt stärken

Nach den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes haben Anlagenbetreiber die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Vermarktungsformen zu wechseln. Im Rahmen der Neugestaltung der Förderbedingungen für Erneuerbare sollten Wechselmöglichkeiten für Betreiber zwischen gefördertem und marktlichem Segment für erneuerbare Energien erhalten bleiben. Ohne mindestens einmalige Wechselmöglichkeit aus dem marktlichen in das geförderte Segment würde der aufkommende Markt für Power-Purchase-Agreements (PPAs) aus Neuanlagen austrocknen und die Liquidität im Terminmarkt einschränken.

Im aktuellen EEG gibt es Vorschriften für diese langfristigen Stromlieferverträge (PPAs) zwischen Betreibern von Erneuerbaren-Anlagen und Abnehmern (z.B. Industrieunternehmen), die eine räumliche Nähe zwischen der Erzeugungsanlage und dem Verbraucher fordern. Dies begrenzt die Standortwahl, erhöht die Kosten für Netzzanschlüsse und erschwert den überregionalen Grünstromhandel. Das Kriterium der „unmittelbar räumlichen Nähe“ im EEG stellt eine unnötige Hürde für den freien Handel mit Grünstrom dar. Seine Abschaffung könnte PPAs wirtschaftlicher machen, den Zugang der Industrie zu erneuerbaren Energien erleichtern und so den Markt für langfristige Grünstromverträge stärken.

Vorschlag 7: Verbesserung der Rahmenbedingung für PPAs durch Beibehaltung von Wechselmöglichkeiten und Abschaffung des Kriteriums der räumlichen Nähe.

2.3. Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und Verbesserung der Akzeptanz

In den letzten Jahren sind sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Schritte unternommen worden, um die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen. Auch in Niedersachsen wurden 2024 im Rahmen der „Agenda für Bürokratieabbau“ entsprechende Maßnahmen initiiert, darunter die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Dennoch besteht weiterhin Handlungsbedarf, da Genehmigungsprozesse häufig durch das Zusammenspiel aus bürokratischen Hürden, Naturschutzvorgaben und uneinheitlichen Regelungen verzögert werden. Die Rahmenbedingungen können u.a. mit Blick auf Digitalisierung, Entbürokratisierung und das Bundesimmissionsschutzgesetz verbessert werden:

- Eine konsequente Digitalisierung und Entbürokratisierung hat das Potenzial, Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten. Die Bundesländer sollten offen sein für bundeseinheitliche Regelungen und vollständig digitale Antragsprozesse. Hierbei sollte die neue Bundesregierung im Dialog mit den Bundesländern unterstützend einwirken. Eine Maßnahme in diesem Bereich sind auch praxisorientierte Anwendungsleitfäden zu Bundesgesetzen, ebenso wie die Bereitstellung von modernen IT- und Softwarelösungen mit einheitlichen Schnittstellen.
- Die neu geschaffenen Bundesregelungen der finanziellen Beteiligung von Kommunen an den erneuerbaren Energien sollte beibehalten werden. Diese Beteiligung ist ein wichtiger Hebel, um die lokale Akzeptanz zu erhöhen, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und wirtschaftliche Vorteile für Gemeinden zu schaffen. Um auch hier die Standardisierung voranzutreiben, sollte die neue Bundesregierung einen bundeseinheitlichen Rahmen für finanzielle Beteiligungsgesetze der Bundesländer vorgeben, der in Kombination mit einem Übergangszeitraum Planungssicherheit für bestehende Länderregelungen ermöglicht. Damit soll sichergestellt werden, dass die Länder vergleichbare und unbürokratische Regelungen, die die Kommunalabgabe maßvoll ergänzen, für die finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern treffen können.
- Im Bereich des Natur- und Artenschutzes sollte es Ziel sein, das Prinzip des Populationsschutzes weiter konsequent auszubauen und Potenziale zur Standardisierung und Digitalisierung zu nutzen. Ersatzgelder in Artenhilfsprogramme sollten daher zielgerichtet und zeitnah in konkrete Projekte investiert werden. Standardisierungen zur Beurteilung von Gefährdungspotenzialen sollten zeitnah ins Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgenommen werden.

Vorschlag 8a: Zur Beschleunigung der Windkraft-Genehmigungen sind weitere Entbürokratisierung und Digitalisierung sowie ein einheitlicher Rahmen für die Kommunalbeteiligung nötig.

Vorschlag 8b: Das Bundesnaturschutzgesetzes sollte hinsichtlich einer stärkeren Standardisierung angepasst werden.

Ansprechpartner für Rückfragen**enercity AG**

Lobbyregisternummer: R001981

Lars Velser

Public Affairs Manager

Lars.Velser@enercity.de

EWE AG

Lobbyregisternummer: R001058

Alexander von Essen

Konzernbeauftragter Landespolitik Niedersachsen

Alexander.vonEssen@ewe.de